

position

Handlungsfelder für einen Politischen Aktionsplan gegen Rassismus



Impressum

Herausgeber:

Netz gegen Rassismus, für gleiche Rechte

Koordinierungsstelle

c/o DGB-Bundesvorstand

Referat Migrationspolitik

Henriette-Herz-Platz 2

10178 Berlin

www.dgb.de

erarbeitet von: Vera Egenberger

Redaktion:

Cornelia Spohn, Vera Egenberger, Resa Memarnia, Johannes Brandstätter, Torsten Jäger und Volker Roßocha

Berlin, Juni 2010

Das Netz gegen Rassismus, für gleiche Rechte, gegründet Anfang 1998, ist ein Zusammenschluss von ca. 100 Nichtregierungsorganisationen, die bundesweit bzw. überregional in der Antirassismus- und Migrationsarbeit tätig sind.

Gemeinsam ist ihnen das Ziel, gegen Rassismus einzutreten und gleiche Chancen und Rechte für alle Gruppen der Bevölkerung zu schaffen. Im Wissen um die unterschiedlichen Strukturen und Arbeitsschwerpunkte der Organisationen wollen sie Erfahrungen austauschen, sich gegenseitig beraten und informieren sowie die nationale und europäische Politik mitgestalten. Das Netz gegen Rassismus ist Mitglied beim „**E**uropean **N**etwork **A**gainst **R**acism“ (ENAR). ENAR wurde ebenfalls 1998 von mehr als 600 Nichtregierungsorganisationen gegründet.

Der „Aktionsplan gegen Rassismus“ wurde von Vertreterinnen und Vertretern der im Netz aktiven Organisationen erarbeitet und in der Sitzung am 24. Juni 2010 beschlossen. Er greift wesentliche Forderungen auf, ist aber weder als Grundsatzprogramm zu verstehen noch berücksichtigt er alle Positionen und Forderungen der einzelnen Organisationen.

Die Erstellung des Aktionsplanes war möglich, weil viele Menschen mit Erfahrung und Wissen in den unterschiedlichsten Bereichen zusammengearbeitet haben. Ihnen allen gebührt Dank für die gedankliche Auseinandersetzung, Rückmeldung, Diskussion und ihre inhaltlichen Vorschläge. Besonders danken wir jenen, die Textbausteine vorgelegt haben. Vera Egenberger wird für die Erstellung und Bearbeitung der Entwürfe als auch die Koordinierung und Einarbeitung der Beiträge und die Endredigierung des Textes gedankt. Ein Dank gilt auch der ersten und zweiten Redaktionsgruppe, deren Arbeit es war, den Entwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

Inhalt

Vorwort	Seite 4
A. Einleitung	Seite 5
B. Die Phänomene und ihre Bedeutung	Seite 7
C. Leitlinien	Seite 9
D. Handlungsfelder	Seite 10
1. Diskriminierung eindämmen	Seite 10
2. Gleichbehandlung für Migranten und ihre Nachfahren gewährleisten	Seite 23
3. Programme zur Auseinandersetzung mit Rassismus weiterentwickeln und ausbauen	Seite 27
E. Schlussbemerkungen	Seite 29

Vorwort

Rassismus, ethnische und religiös motivierte Diskriminierungen, Antisemitismus sowie die in den letzten Jahren zunehmende Islamfeindlichkeit sind Angriffe auf die demokratische Gesellschaft und gefährden das Zusammenleben der Menschen in der Gesellschaft. Sie sind kein auf einzelne Gruppen oder Regionen beschränktes Phänomen. Rassistische, antisemitische und islamfeindliche Einstellungen sind bis weit in die Mitte der Gesellschaft verbreitet. Sie gehen einher mit der Konstruktion von vor allem ethnischen oder religiösen Gruppen, die als „andersartig“ angesehen werden.

Rassismus hat gleichermaßen eine psychologische, soziale, gesellschaftliche und politische Dimension. Ausgrenzende Äußerungen, gleich ob bewusst oder unbewusst, sind geeignet, rassistische Einstellungen zu legitimieren bzw. zu fördern. Dies gilt auch für rechtliche und politische Rahmenbedingungen, die Ausgrenzung und Diskriminierungen zulassen.

Die gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung mit dem Phänomen des Rassismus, Antisemitismus und der Islamfeindlichkeit hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Dabei wird häufig die Bekämpfung des Rechtsextremismus in den Vordergrund gestellt. Neben Rassismus und Antisemitismus gehören die Verharmlosung des Nationalsozialismus, der Sozialdarwinismus, Chauvinismus und die Befürwortung einer Diktatur zu den Kernbestandteilen rechtsextremer Ideologie.

Auf Grundlage der gemeinsamen Erklärung der Weltkonferenz gegen Rassismus im Jahr 2001 hatte die Bundesregierung einen Prozess zur Entwicklung eines Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus eingeleitet. Zwar wurden dabei auch Vorstellungen von Nichtregierungsorganisationen eingeholt, aber nur unzureichend berücksichtigt. Aus Sicht des Netzes gegen Rassismus und der darin zusammengeschlossenen Organisationen wird der von der Bundesregierung beschlossene „Nationale Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz“ weder inhaltlich noch formal den Anforderungen der Weltkonferenz gerecht. Die aktuelle Situation in der Bundesrepublik Deutschland wird nicht analysiert, und rassistische Einstellungen werden nicht evaluiert. Zudem ist der Plan eher als Bericht über die von der Bundesregierung eingeleiteten Maßnahmen geschrieben und enthält kaum Orientierungen für künftige Handlungen und Politiken. Als besonders problematisch angesehen wird die im Plan vertretene These, dass die Förderung der Integration ein maßgebliches Mittel zur Bekämpfung von rassistischen Vorurteilen sei. Diese Logik verkennt, dass rassistische Vorurteilsstrukturen unabhängig von der eigenen Erfahrung mit Zugewanderten vorhanden sind.

Das Netz gegen Rassismus will mit dem vorliegenden Aktionsplan gegen Rassismus einen Beitrag leisten für eine differenzierte Auseinandersetzung mit rassistischen, antisemitischen und islamfeindlichen Einstellungen und Handlungen. Gleichzeitig werden Handlungsfelder und Maßnahmen aufgezeigt, die dazu geeignet sind, das Zusammenleben in einer vielfältigen und offenen Gesellschaft konstruktiv zu gestalten.

A. Einleitung

Die Organisationen des Netzes gegen Rassismus haben am 28. März 2000 einen ersten Aktionsplan gegen Rassismus verabschiedet. Dieser weist die rechtliche Gleichbehandlung, Bildung und Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung, Akzeptanz und Zusammenleben, Vernetzung und Kampagnen als Handlungsfelder und den ‚Mainstreamingansatz‘ als adäquate Strategie aus. Innerhalb der Themenbereiche wurden konkrete Vorschläge gemacht, welche Schritte unternommen werden sollten, um Rassismus zu bekämpfen oder gegenzusteuern. Seitdem gab es in verschiedenen Handlungsfeldern der Antirassismus- und Migrationspolitik weitreichende Entwicklungen:

- Die Europäische Union verabschiedete in den Jahren 2000, 2002 und 2004 Richtlinien zum Schutz vor Diskriminierung, deren Inhalte durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) weitgehend umgesetzt wurden.
- Ausgeweitet wurden die Programme gegen Rassismus und zur Förderung von Demokratie und Toleranz sowie für den Opferschutz, die Ende 2010 auslaufen.
- Die Unabhängige Kommission Zuwanderung und der Sachverständigenrat für Zuwanderung entwickelten Vorschläge für eine Gestaltung der Zuwanderungs- und Integrationspolitik. Im zweiten Anlauf trat zum 1. Januar 2005 das Zuwanderungsgesetz in Kraft. Bestandteil ist das Aufenthaltsgesetz, welches auch Regelungen zur Integration enthält und inzwischen mehrmals ergänzt und verändert wurde.
- Die Integrationspolitik hat an Bedeutung gewonnen. Auf Bundesebene wurden ein Prozess zur Entwicklung und Umsetzung eines Nationalen Integrationsplans, die Einrichtung der Deutschen Islamkonferenz und die Entwicklung eines Integrationsprogramms eingeleitet.

Wenig Bewegung gab es dagegen bei der Frage der Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe und insbesondere bei der Partizipation an politischen Entscheidungen. Die Einbürgerungsvoraussetzungen wurden verschärft, der so genannte Optionszwang wurde beibehalten und das kommunale Wahlrecht für Drittstaatsangehörige nicht eingeführt.

- Rechtsextreme Parteien konnten in den letzten Jahren bei Landtags- und Kommunalwahlen Erfolge erzielen. Neben der NPD, die in den Landtagen von Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern vertreten ist, wurden Vertreter/innen von NPD, DVU, REP und PRO NRW in Kommunalparlamente gewählt.
- Seit dem Jahr 2000 wurden vielfältige Kooperationen und Foren in der Antirassismus- und Gleichstellungsarbeit gebildet. Neben den Kooperationen, in denen NGOs zusammenarbeiten gibt es Bündnisse und Foren, in denen staatliche Stellen gemeinsam mit den NGOs und der Wissenschaft arbeiten. Sowohl das ‚Bündnis für Demokratie und Toleranz‘ als auch das ‚Forum gegen Rassismus‘ sind Beispiele hierfür auf der Bundesebene.

EU-Agenda zur Antirassismus- und Gleichstellungspolitik

Eine nationale Arbeit gegen Rassismus bedarf der Kontextualisierung mit der Europäischen Union. Die EU-Institutionen haben zwischen 2000 und 2004 weitreichende rechtliche und politische Maßnahmen gegen Rassismus ergriffen, wie beispielsweise die Antidiskriminierungsrichtlinien und den Rahmenbeschluss gegen Rassismus. Gegenwärtig wird eine weitere horizontale Gleichstellungsrichtlinie erarbeitet, deren Ziel die Verhinderung von Diskriminierungen außerhalb des Beschäftigungsbereiches ist. Da im deutschen Gleichbehandlungsgesetz dieser Bereich und alle in Art. 13 Amsterdamer Vertrag genannten Diskriminierungsgründe abgedeckt werden, wären durch die Richtlinie nur geringfügige Änderungen erforderlich. Deshalb ist die Ablehnung dieser Richtlinie von Seiten der Bundesregierung nicht nachvollziehbar.

Im November 2008 verabschiedete die EU den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Dieser führt europaweite Mindeststandards zur Strafverfolgung bei der Aufstachelung zu Gewalt und Hass gegen Menschen anderer ethnischer Herkunft ein. Außerdem wird die öffentliche Leugnung oder Billigung von Völkermord, wenn diese die öffentliche Ordnung stören oder bedrohen, unter Strafe gestellt.

Außerdem stehen noch einige EU-Richtlinien im Migrationsbereich aus. Diese Rechtsinstrumente sind unter dem Aspekt der Gleichbehandlung von ethnischen Minderheiten und Drittstaatlern relevant für die Antirassismussarbeit und sollten deshalb beobachtet werden.

Die 1997 gegründete Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) richtete – entsprechend ihrer festgelegten Aufgaben – ein Informationsnetz über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (RAXEN) ein und forschte zur Verbreitung und den Ursachen von Rassismus und Antisemitismus. Zudem wurden Vorschläge für die Beseitigung insbesondere von rassistischer Diskriminierung entwickelt und positive Beispiele veröffentlicht.

Die EU-Kommission legte im Jahr 2003 Vorschläge für eine Neuausrichtung der Stelle vor. Durch die Verordnung des Rates vom 15. Februar 2007 richtete die Europäische Union als Nachfolge für die EUMC die Agentur für Grundrechte (FRA) ein. Die Agentur unterstützt nun die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der EU in allen Grundrechtsfragen. Zu den wichtigsten Aufgaben gehören unter anderem die Erhebung und Analyse vergleichbarer Daten, die Forschung sowie die Zusammenarbeit der Zivilgesellschaft. Das bisherige RAXEN-Netzwerk besteht weiter.

Entwicklung der Nichtregierungsorganisationen

Im Vergleich zum Ende der 1990er Jahre haben sich viele Selbstvertretungsorganisationen (z.B. ethnische oder religiöse Gruppen) gegründet, spezialisiert, regionalisiert, professionalisiert und vertreten die Interessen ihrer Mitglieder. Sie bieten zudem Unterstützungsleistungen für ihre Mitglieder an. Sie arbeiten zunehmend mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen auf Augenhöhe zusammen.

Die Selbstvertretungsorganisationen und die weiteren Nichtregierungsorganisationen in der Antirassismussarbeit haben die Rolle des kritischen Beobachters und machen den in allen Lebensbereichen vorhandenen Rassismus sichtbar. Das gilt auch bei der Analyse und Reflektion politischer und ökonomischer Entscheidungen. Gleichzeitig sind die NGOs aufgrund ihrer Kenntnisse Quelle konstruktiver Vorschläge und bringen Problemlösungsvorschläge in die öffentliche Debatte ein.

In der Zusammenarbeit untereinander und in den Netzwerken werden Erfahrungen ausgetauscht, Kompetenzen gebündelt und Synergien für die eigene Arbeit sowie für die Vertretung gemeinsamer Interessen hergestellt. Das gilt nicht nur im Hinblick auf die Zusammenarbeit bei der Verhinderung von Diskriminierungen und der Förderung der Gleichbehandlung, sondern auch für die Förderung von Chancengleichheit und Partizipation.

Adressaten des vorliegenden Aktionsplanes

Antirassismus- und Gleichstellungsarbeit ist als Querschnittsaufgabe zu verstehen. Alle Akteure, ob zivilgesellschaftlich, politisch oder administrativ, müssen ihre Verantwortung übernehmen. Um Rassismus nachhaltig einzudämmen, trägt auch jede/r Einzelne die Verantwortung, einen Beitrag zu einer diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Gesellschaft zu leisten.

Der vorliegende Aktionsplan formuliert Anforderungen in den relevanten Handlungsfeldern. Die Organisationen des Netzes werden diese Anforderungen an Entscheidungsträger und Politiker herantragen, und sie erwarten die Bereitschaft zu Dialog und Kooperation. Die Nichtregierungsorganisationen sind nicht nur Akteure, die Forderungen gegenüber anderen stellen; sie sehen ihre Aufgabe zugleich in der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen und Vorschläge im eigenen Handlungsbereich. Der vorliegende Aktionsplan ist zudem auch handlungsleitend für das Zusammenwirken im Netz gegen Rassismus.

B. Die Phänomene und ihre Bedeutung

Erst seit Mitte der 1990er Jahre wird eine Debatte um Rassismus in Deutschland überhaupt geführt. Immer noch genutzt werden Begriffe wie Ausländer- oder Fremdenfeindlichkeit. Nur langsam etabliert sich Rassismus als Terminologie, wobei jedoch der Begriff ‚Rasse‘ abzulehnen ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle das gleiche Verständnis von rassistischen Phänomenen (oder dem Begriff Rassismus) haben. Vielfach werden in Deutschland rassistische Phänomene mit Rechtsextremismus gleichgesetzt. Obwohl eine gemeinsame Schnittmenge vorliegt, geht das Phänomen des Rechtsextremismus über das Phänomen des Rassismus hinaus.

Rassismus stellt eine Einstellung dar, die davon ausgeht, dass es sich unterscheidende Gruppen gibt, die unterschiedlichen Wert haben und auf dieser Grundlage auch ausgegrenzt werden können.

Individueller und struktureller Rassismus entwickelt sich in der Regel in einem Dreischritt von:

1. Konstruktion von verschiedenen Gruppenzugehörigkeiten
2. Zuschreibung von negativen „Eigenschaften“ an Menschen anderer Gruppenzugehörigkeit
3. Diskriminierende oder rassistische Handlungen, Normen und Strukturen

Dabei werden die eigene Gruppe als „höherwertig“ und im Zentrum stehend definiert und nicht der eigenen Gruppe zugehörige Personen abgewertet. Die Abwertung reicht vielfach bis hin zur Forderung, ihnen Menschenrechte abzusprechen. Rassismus ist damit auch verbunden mit dem Versuch der Absicherung individueller und kollektiver Machtverhältnisse.

Rassismus kann sich in rassistischen Äußerungen, direkter und indirekter Diskriminierung (Ungleichbehandlung) sowie in rassistisch motivierten Straf- und Gewalttaten äußern. Institutioneller Rassismus und rassistische Diskriminierungen gehen nicht notwendigerweise von einem ‚Täter‘ aus. Sie erwachsen vielmehr aus einer Struktur oder einem System, das nicht aktiv Ungleichbehandlung vermeidet oder entgegenwirkt.

Der Begriff des Rechtsextremismus wird in Forschung, Politik und Öffentlichkeit unterschiedlich definiert. Häufig werden politische Einstellungen und Weltanschauungen mit Gewalt- oder Straftaten bzw. mit der Zugehörigkeit zu einer rechtsextremen Organisation oder Partei und deren Ideologie und Handlungen verknüpft. In sozialwissenschaftlichen Studien werden rechtsextreme Einstellungen als ‚Einstellungsmuster, deren verbindende Kennzeichen Ungleichwertigkeitsvorstellungen darstellen‘ definiert. Diese äußern sich im politischen Bereich in der Affinität zu diktatorischen Regierungsformen, chauvinistischen Einstellungen und einer Verharmlosung bzw. Rechtfertigung des Nationalsozialismus. Im sozialen Bereich sind sie gekennzeichnet durch antisemitische, fremdenfeindliche und sozialdarwinistische Einstellungen. Diese Definition setzt ein mehr oder weniger festgefügtes Weltbild voraus und zeigt den mehrdimensionalen Charakter rechtsextremer Einstellungsmuster. Der „Alltagsrassismus“ als täglich erlebbares Phänomen sowie rassistische Diskriminierungen sind dagegen nicht zwingend mit einer rechtsextremen Einstellung verbunden.

Antiziganismus richtet sich gegen Menschen, die vor allem der Gruppe der Sinti und Roma oder ihnen durch Sprache, Kultur und Herkunft zugeordneten Gruppen angehören oder als solche angenommen werden. In Deutschland sind dies Sinti, die seit mehreren Jahrhunderten in Deutschland leben, oder Roma, die durch Krieg und Vertreibung oder durch Arbeitsmigration in den vergangenen 30 Jahren nach Deutschland gekommen sind. Sie wurden bereits im Nationalsozialismus verfolgt und ermordet und werden heute durch weitgreifende Stigmatisierungen ausgegrenzt. Obwohl Sinti in Deutschland seit vielen Generationen sesshaft sind, werden sie nach wie vor dem fahrenden Volk zugeordnet. Immer wiederkehrende und jahrhundertealte Vorurteile und Stereotype halten sich hartnäckig.

Antisemitismus gibt es in verschiedenen Erscheinungsformen. Auch wenn er ein häufiger Bestandteil rechtsextremer Ideologie ist, so existiert antijüdischer Rassismus auch in verschiedensten Bevölkerungsgruppen quer durch die Gesellschaft. Immer wiederkehrende Versatzstücke des Antisemitismus sind generalisierende Behauptungen über Juden, die als Verschwörungsvorstellungen auftreten: die „Juden“ werden als politisch und/oder finanziell mächtig und international vernetzt dargestellt.

Islamfeindlichkeit bezeichnet ein Phänomen, das auf einer feindseligen Ablehnung des Islams, einer pauschalen Abwertung der islamischen Kultur und der muslimischen Bevölkerung basiert. Dabei äußert sich Islamfeindlichkeit in der Betonung der Ungleichwertigkeit dieser Religion und Kultur gegenüber anderen als fortschrittlich betrachteten Religionen. Der Islam und die „muslimische Gemeinschaft“ werden als rückständig angesehen. Zudem wird der Islam mit dem internationalen Terrorismus in Verbindung gebracht. Islamfeindliche Einstellungen beinhalten in der Regel auch die Forderung nach Einschränkung religiöser Rechte von Muslimen. Rechtspopulistische und rechtsextreme Parteien in allen europäischen Ländern nutzen die in der Bevölkerung vorhandenen Vorurteile für ihre Ideologie und Propaganda.

In der Auseinandersetzung mit Religion werden religiöse Praxis, unterschiedliche theologische Vorstellungen mit kulturellen und sozialen Hintergründen vermengt und dann als Begründung für Ablehnung und Feindlichkeit herangezogen. Unterdrückung, Ausgrenzung und Rassismus sowie Menschenrechtsverletzungen sind nicht akzeptabel. Dies gilt in jeder Hinsicht, gleich ob rassistische, religiöse oder kulturelle Motive dahinter stecken. Das Netz gegen Rassismus ist überzeugt, dass eine Grenzziehung zwischen der Kritik an religiösen oder kulturellen Praktiken und rassistischer bzw. religionsfeindlichen Einstellungen und Verhaltensweisen erforderlich ist.

C. Leitlinien

Mit der Vereinigung Deutschlands 1990 gelten die im Grundgesetz festgeschriebenen Menschenrechte und Grundwerte wie der Schutz der Menschenwürde, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf körperliche Unversehrtheit, die Gleichheit vor dem Gesetz und das Verbot von Diskriminierungen für alle Menschen in ganz Deutschland.

Gerade in einer sich wandelnden Gesellschaft, verbunden mit der Globalisierung der Wirtschaft und den Herausforderungen der Migrationsgesellschaft, müssen die grundlegenden Menschenrechte immer wieder neu begründet und im Alltag durchgesetzt werden. Rassistische Einstellungen und die Ablehnung der demokratischen Willensbildung gefährden die Demokratie und den Zusammenhalt der Gesellschaft. Demokratische Organisationen, die Wirtschaft und Betriebe, Parlamente und staatliche Organe sind daher gefordert. Die folgenden Leitlinien sind nach Auffassung des Netzes gegen Rassismus handlungsleitend für die eigene Arbeit und für die Gestaltung gesellschaftlicher und politischer Prozesse.

I. Antirassismuarbeit als Menschenrechtsansatz

Der Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung ist Grundprinzip. Antirassismuarbeit ist Menschenrechtsarbeit und bezieht Standards aus internationalen Konventionen und Berichterstattungsmechanismen mit ein.

II. Rechtliche Gleichstellung und faktische Gleichbehandlung sichern

Gleiche ökonomische und gesellschaftliche Teilhabechancen und –rechte sind wesentliche Voraussetzungen für ein selbstgestaltetes Leben. Es bedarf der Gleichbehandlung unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion, sozialer und ethnischer Herkunft, dem Vorhandensein einer Behinderung und der sexuellen Identität sowie dem Schutz vor Diskriminierung. Dabei geht es um die Schaffung rechtlicher Regelungen, deren Nutzung und Durchsetzung. Gesellschaftliche Prozesse sind so zu gestalten, dass Gleichstellung strukturell unterstützt und in den Bereichen der öffentlichen Verwaltung, der Beschäftigung, Bildung und im Zugang zu Waren und Dienstleistungen tatsächlich umgesetzt wird.

III. Gesellschaftliche und demokratische Teilhabe aller durchsetzen

Die demokratischen Grundprinzipien der gesellschaftlichen und politischen Partizipation setzen eine rechtliche Verankerung voraus. Menschen nichtdeutscher Herkunft bzw. ohne deutschen Pass sind hiervon häufig ausgeschlossen. Sie haben – mit Ausnahme von EU-Bürgern bei den Kommunalwahlen – kein aktives und passives Wahlrecht. Demokratische Prozesse leben jedoch von der Einbindung aller Mitglieder des Gemeinwesens, ungeachtet welchen Hintergrunds oder welcher Herkunft. Eine „Miteigentümerschaft“ aller in Deutschland Lebender entzieht Rassismus und Diskriminierung eine wesentliche Grundlage.

IV. Verantwortung bewusst machen

Die Bekämpfung von Rassismus und die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts sind Aufgabe der gesamten Gesellschaft und jedes Einzelnen. Entscheidungsträger/innen in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik haben eine besondere Verantwortung. Ihre Äußerungen und Handlungen können Ausgrenzungen und rassistische Verhaltensweisen legitimieren und auch fördern. Daher müssen Verantwortlichkeiten bewusst gemacht und Verantwortung für die gesellschaftliche Entwicklung übernommen werden.

D. Handlungsfelder

Die folgenden, sicher nicht vollständig aufgeführten Handlungsfelder des Aktionsplans sind gegliedert in

1. Diskriminierung eindämmen
2. Gleichbehandlung für Migranten und ihre Nachfahren gewährleisten und
3. Programme zur Auseinandersetzung mit Rassismus weiterentwickeln und ausbauen.

Der Auseinandersetzung mit und die Beseitigung von Diskriminierungen wurde ein breiter Raum gewidmet, da Ausgrenzungen und Benachteiligungen vielfach auf individuelle und strukturelle Diskriminierungen zurückzuführen sind.

1. Diskriminierung eindämmen

1.1 Horizontale Ansätze in der Antidiskriminierungsarbeit

a) Strukturelle Diskriminierung bearbeiten

Die Verabschiedung des AGG war ein großer Schritt nach vorn. Gleichwohl werden im Gesetz strukturelle Diskriminierungen in den verschiedenen Lebensbereichen nicht ausreichend abgedeckt. Das Phänomen der strukturellen Diskriminierung muss analysiert und besser wahrgenommen werden. Eine Bearbeitung von struktureller Diskriminierung muss stärker in den öffentlichen Blickwinkel gerückt werden. Sowohl die Akteure in der Entwicklung und Umsetzung von Gesetzen als auch NGOs und Personen, die von Diskriminierung betroffen sind, müssen in diesem Handlungsfeld aktiv werden.

Ein auf Kontinuität angelegter Expertenrat ‚Strukturelle Diskriminierung‘ ist einzurichten. Dieser soll die Bundesregierung, Ministerien, Schulen und Wirtschaft sowie relevante Stellen beraten, wie strukturelle Diskriminierung erkannt und nachhaltig bearbeitet werden kann.

b) Mehrfachdiskriminierung analysieren

Obwohl das AGG alle in Artikel 13 des Amsterdamer Vertrages aufgelisteten Merkmale der Diskriminierung beinhaltet, bleibt es bislang unklar, wie Mehrfachdiskriminierung verhindert und bearbeitet werden kann. Es wird vorgeschlagen, gemeinsam mit Vertreter/innen der anderen Betroffenenengruppen eine Debatte auf NGO-Ebene durchzuführen, wie sich Mehrfachdiskriminierung konstituiert und wie, sowohl in rechtlicher als auch in psychosozialer Sicht, damit umgegangen werden kann. Weiterhin ist ein Klärungsprozess zum Umgang mit Mehrfachdiskriminierung bei AGG-Klagen notwendig.

Eine solche Auseinandersetzung wird zudem die Zusammenarbeit der im AGG benannten Gruppen stärken und sollte möglichst einmal jährlich von Seiten des Netzes angestrebt werden.

Nichtregierungsorganisationen im Bereich der AGG-relevanten Gruppen sind aufgerufen, gemeinsam eine Debatte zu Mehrfachdiskriminierung zu initiieren und gemeinsam politische und juristische Handlungsansätze zu erarbeiten.

c) Strategisches Handeln stärken

Wie oben erläutert, schätzen Organisationen des Netzes gegen Rassismus die Form und den Inhalt des Nationalen Aktionsplanes gegen Rassismus des Innenministeriums als unzulänglich ein.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Aktionsplan zu erstellen, der Ziele, Handlungsfelder, Aktivitäten, Akteure, Zeitrahmen und zu verwendende Finanzmittel zur Umsetzung detailliert benennt und einen Evaluierungsrahmen anbietet, der es erlaubt, nach Ablauf des Aktionsplans eine Evaluierung durchzuführen. Der Plan

muss den Anforderungen der Abschlusserklärung und des zugehörigen Aktionsprogramms der Weltrassismuskonferenz 2001 von Durban genügen.

1.2 Methoden und Instrumente für eine mehrdimensionale Antirassismuserbeit

a) Ethnische Datensammlung

Deutschland hat aufgrund seiner Geschichte verständliche Probleme mit ethnischen Datensammlungen. Interessant ist es jedoch nicht zu wissen, welchen Bildungsstandard die türkische Person X.Y hat, wie viel sie verdient und welcher religiösen Gruppe sie angehört. Vielmehr ist es für politische Entscheidungsträger wichtig zu wissen, wie die Konstellation der Bevölkerung in ihrer Gesamtheit aussieht, welche Tendenzen zu verzeichnen sind und wie groß in etwa die Zielgruppe einer anvisierten Politik sein wird. Hierfür ist die Migrationserfahrung/ Migrationshintergrund oder die ethnische Identität ein Kriterium von vielen. Nur in der Analyse der Gesamtheit der vorliegenden Faktoren können pragmatische Maßnahmen ergriffen und zielgerichtete Politiken entwickelt werden. Datensammlung benötigt jedoch einen Kontext, einen konkreten Bedarf und die Zustimmung der Zielpersonen. Werden solche Daten nach datenschutzrechtlichen Maßstäben gesammelt, verarbeitet und weitergegeben, ist laut EU-Standards theoretisch kein Missbrauch möglich. Aus der Erfahrung ist und bleibt es dennoch problematisch, wie erhobene Daten analysiert, interpretiert und der Öffentlichkeit vermittelt werden. Das CERD-Komitee empfiehlt, Daten zu sammeln, die die Privatsphäre und Anonymität wahren, aber die ökonomischen, sozialen und kulturellen Aspekte der Bevölkerung auswerten. Da Datensammlungen ein fundamentales Instrument in der Arbeit gegen Rassismus und für Gleichbehandlung darstellen, um beispielsweise indirekte Diskriminierung zu belegen und positive Maßnahmen zu begründen, ist es nötig, hier eine verantwortungsbewusste Arbeitskultur und strikte Regeln zur Verwendung solcher Daten zu gewährleisten.

Eine umfassende und konstruktive öffentliche Debatte sollte eingeleitet werden, um das Für und Wider ethnischer Datensammlungen zu erörtern.

▪ Qualitative Studien durchführen

Die bundesdeutsche Gesellschaft ist komplex und bedarf im Bereich Gleichstellung weiterer und differenzierterer Analysen. Nur durch ein umfangreiches Verständnis der Problemlage Diskriminierung sind die Akteure in der Lage, angemessene und effektive Schritte zu unternehmen. Dies bedeutet die ausdrückliche Einladung an die Wissenschaft, weiterhin und zunehmend spezifische Untersuchungen durchzuführen, die Licht in die Situation bezüglich Beschäftigung, Ausbildung, Bildung, Wohnen, Integration etc. von Minderheiten und deren Gleichbehandlung bringen.

In geeigneten Bereichen sollten verstärkt qualitative Studien zur Sammlung soziologischer Erkenntnisse durchgeführt werden, bevor Aktionsprogramme konzipiert und umgesetzt werden. Die Datenerhebung und -weitergabe müssen jederzeit den Datenschutzbestimmungen entsprechen.

▪ Zensus und das Abfragen des Migrationshintergrundes

Der im Jahre 2011 vorgesehene Zensus wird voraussichtlich wie beim vergangenen Mal den Migrationshintergrund als auch die Religionszugehörigkeit abfragen. Dies wird von einigen NGOs sehr kritisch betrachtet, da die Weitergabe von Daten nicht angemessen überwacht scheint. Auch wenn Migrationshintergrund als Erfassungskriterium ein Proxy ist, können die hierdurch erhaltenen Informationen erhellend sein.

Organisationen mit wissenschaftlicher Ausrichtung sollten die gesammelten Informationen mit anderen soziologischen und sozialen Daten korrelieren und für die Antirassismuserbeit mehr als bisher nutzbar machen.

b) Positive Maßnahmen

Positive Maßnahmen sehen vor, zeitlich befristete Programme anzubieten, die darauf abzielen, Benachteiligte auf ein vergleichbares Niveau im Vergleich zur Gesamtpopulation anzuheben. Eine ‚Mangelperspektive‘, dass Personen mit anderem ethnischen Hintergrund grundsätzlich Defizite haben, wird aufgebrochen und Vorbilder gegen diese Vorstellung geschaffen. Um Ausgrenzung aktiv zu überwinden, sollten positive Maßnahmen in Bereichen wie Beschäftigung und Bildung angeboten und umgesetzt werden. Förderung des Zugangs zum Studium ist ein klassisches Beispiel und bereits in den USA seit Generationen erprobt. Sie haben letztendlich dazu geführt, eine afroamerikanische Mittelschicht herauszubilden.

Andere Bereiche sind denkbar, wie beispielsweise positive Maßnahmen zur Anhebung von ethnischen Minderheiten in Ministerien und der Verwaltung, höheren Positionen in großen Betrieben, in der Polizei und dem Lehrerberuf, den Medien, den Medienräten, etc..

Das Netz gegen Rassismus schlägt deshalb vor, eine Dekade der positiven Maßnahmen auszurufen und breit angelegte positive Maßnahmen umzusetzen. Eine regelmäßige Kontrolle und Evaluation müssten gewährleisten, dass formulierte Ziele Schritt für Schritt erreicht werden.

c) Evaluierungskultur entwickeln - Zielorientierung einführen

Über die Methode der Zieldefinitionen und Benennung von Handlungsindikatoren in der Antirassismuserbeit können Zielvorgaben geklärt und Handlungsrahmen definiert werden. Hierfür ist die angemessene Vermittlung und Anwendung von Evaluierungstechniken notwendig. Auch wenn sichtbare Ziele in der Antirassismuserbeit nicht immer gleich ersichtlich sind und ihre Formulierung Zeit bedürfen, können Fortschritte messbar gemacht werden.

Dieser Aktionsplan regt an, eine Evaluationskultur in die Antirassismuserbeit einzubinden und sie regelmäßig als methodisches Instrument zu nutzen. Dies wird allen Akteuren ermöglichen, ihre (Miss-)Erfolge auszuwerten, zu messen und zu belegen. In einem komplexen Arbeitsfeld wie Antirassismus- und Gleichstellungsarbeit müssen (Miss-)Erfolge nachvollziehbar sein. Nur so können erfolgreiche Ansätze erkannt und Fehler vermieden werden.

Das Netz gegen Rassismus regt an, Evaluierungsmethodik in der Antirassismuserbeit flächendeckend zu nutzen und von Evaluierungsergebnissen selbstkritisch und transparent Gebrauch zu machen.

d) Den Antisemitismusbeschluss erweitern

Im November 2008 hat die Bundesregierung einen ‚Antisemitismusbeschluss‘ verabschiedet, in dem verschiedene konkrete Schritte zur Bekämpfung von Antisemitismus vorgeschlagen werden. Antisemitismus und Rassismus weisen im Bereich der Ausgrenzung von Menschen eine Schnittmenge auf, wobei andere Teilaspekte wie die Weltverschwörungstheorie nur dem Antisemitismus zuzuordnen sind.

Abweichend vom Beschluss des Deutschen Bundestages wird vorgeschlagen, die Themenstellung und die Zusammensetzung des Expertengremiums zu erweitern. Neben dem Antisemitismus sollten auch weitere menschenfeindliche „Ismen“ einbezogen werden.

Das Netz gegen Rassismus fordert in einer längerfristigen Perspektive die Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), eine Kommission gegen Rassismus in Deutschland mit politischem Mandat einzusetzen.

1.3 Das AGG und andere Rechtsinstrumente nutzen

Nach der Einführung des AGG in 2006 muss das Gesetz nun verstärkt genutzt werden, um in individuellen Fällen Recht zu sprechen und um den gegebenen Rechtsrahmen zu interpretieren, zu klären und zu stärken.

Die Antirassismusrichtlinien und das AGG zielen darauf ab, diskriminierende Handlung zu verbieten (jedoch nicht die zugrundeliegende Einstellung, da es sich nicht um Gesinnungsrichtlinien handelt). Im AGG wird von Nichtdiskriminierung, Gleichstellung oder Gleichbehandlung gesprochen. Nach Auffassung des Netzes sollten die Rechtsinstrumente auch verstärkt für den Schutz vor indirekter (mittelbarer) Diskriminierung genutzt werden.

a) Den Bekanntheitsgrad des AGG erhöhen

Bislang hat nur eine begrenzte Anzahl von Klagen im Bereich der ethnischen Diskriminierung ihren Weg in die Gerichte gefunden. Zum Teil liegt dies daran, dass Menschen mit Diskriminierungserfahrung ihre Rechte unzureichend kennen. Hierfür ist eine breite Streuung von Informationen zum AGG in der breiten Öffentlichkeit, in verschiedenen Sprachen und in den Kreisen der potentiell Betroffenen von Nöten.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird aufgefordert, ihr per Gesetz festgelegtes Mandat auszufüllen und eine breit angelegte Informationskampagne zum AGG zu konzipieren und bundesweit umzusetzen.

b) AGG als Gesetzesrahmen stärken

Musterklagen werden geführt, um Präzedenzfälle zu schaffen und juristische Konzepte wie beispielsweise die indirekte Diskriminierung, die Umkehr der Beweislast etc. zu klären und Anwälten und Richtern greifbarer und handhabbarer zu machen. Außerdem werden das gegenwärtig noch anhängige Vertragsverletzungsverfahren zur Umsetzung der Richtlinien 2000/43 und 2000/78 und die erweiternde EU-Richtlinie, die alle Gründe der Diskriminierung, auch im Bereich Waren und Dienstleistungen, ahndet, das AGG klären und ggf. stärken.

Das Netz gegen Rassismus unterstützt das Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission und wird die Kommission mit Informationen zur Nutzung und Interpretation des AGG in Deutschland versorgen.

c) Klagen vor Gericht bringen

Um den Schutz vor Diskriminierung weiterzuentwickeln, sollten Personen mit Diskriminierungserfahrung ermuntert werden, das Gesetz umfangreich zu nutzen. Dies muss überwiegend mit Klagen vor Gericht geschehen. Sowohl individuelle als auch strategische Fälle sind wichtig, um die Spannbreite des AGG zu erkennen. Dazu gehören Mut, transparente Netzwerkarbeit, finanzielle Mittel als auch fachkompetente Anwälte. NGOs sind hier seit einigen Jahren aktiv und werden weiterhin Ansprechpartner bleiben. Im Bereich der strategischen Prozessführung müssen auf juristische Klagen spezialisierte NGOs eine Unterstützung von Diskriminierungsopfern anbieten und Kapazitäten und Synergien gebündelt werden.

Bislang ist das Wissen um das AGG in der juristischen Zunft noch nicht ausreichend vorhanden. Anwälte sollten ermuntert werden, sich auf das AGG zu spezialisieren, und juristische Fakultäten sollten Vorlesungen und Arbeiten am und mit dem AGG anbieten. Es ist zu erwarten, dass die Nutzung des AGG eine nachhaltig positive Auswirkung auf die Diskriminierungspraxis haben wird.

Alle relevanten Akteure sollten das AGG nutzen, um Musterklagen vor Gericht zu bringen, die es vermögen, Präzedenzfälle zu schaffen.

d) Kompetente Anlaufstellen für Menschen mit Diskriminierungserfahrung anbieten

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes ist durch ihr Mandat beauftragt, Menschen mit Diskriminierungserfahrung zu beraten. Gleichwohl sehen die NGOs ihr beschränktes Mandat und sind skeptisch hinsichtlich der Breite des Beratungsangebots. Sie haben bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens darauf verwiesen, dass eine Stelle auf Bundesebene nicht ausreichend ist und die Zugangsmöglichkeiten für Betroffene beschränkt sind. Auch ECRI formuliert eine Empfehlung, die ADS mit der Zuständigkeit zur Untersuchung individueller Beschwerden und zur Einleitung gerichtlicher Verfahren zu beauftragen. NGOs haben in diesem Bereich bereits weitreichende Erfahrungen gesammelt und werden zukünftig verstärkt juristische Hilfe anbieten, wo ein konkreter Fall strategischen Wert zeigt. Hierfür stehen bislang nur äußerst begrenzte Mittel zur Verfügung.

Um Betroffenen niedrigschwellige und ortsnahe Beratung gegen Diskriminierung anbieten zu können, ist ein flächendeckendes und staatlich finanziertes Netz von unabhängigen Antidiskriminierungsstellen notwendig.

e) Arbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes stärken

Das Mandat der ADS ist, wie im AGG festgelegt, beschränkt und sieht vor, nur dann Beratung durchzuführen, wenn keine Beauftragten der Bundesregierung zur Verfügung stehen. Da die Beauftragten aber nicht notwendigerweise auf die Beratung von Diskriminierungsopfern spezialisiert sind, sollte das Mandat der kompetenten und rechtlichen Beratung bei der ADS gestärkt werden. Hierfür sollten jedoch die Unabhängigkeit vom Ministerium geprüft und die Rolle des Beirates überdacht werden. Eine intensive Zusammenarbeit mit Organisationen aus der Zivilgesellschaft im Bereich Nichtdiskriminierung gilt es zu etablieren.

Zur kompetenten Beratung von Diskriminierungsopfern bedarf es neben dem niederschweligen Angebot einer Stärkung des Mandates der ADS. Der Bund ist aufgefordert, das Mandat der ADS um die Rechtsberatung und die rechtliche Unterstützung der Betroffenen zu erweitern. Das Mandat der Leitung soll auf fünf Jahre ausgeweitet werden, und bei Neubesetzung muss ein transparentes und kompetenzorientiertes Auswahlverfahren durchgeführt werden. Außerdem sollte die ADS ihr Mandat in individuellen Diskriminierungsfällen stärker nutzen und dabei verstärkt eigene Untersuchungen einleiten. Zudem sollte die ADS auch in den Bundesländern einen Unterbau erhalten.

f) Ein Verbandsklagerecht erstreiten

Bislang erlaubt das AGG nur den Gewerkschaften in eingeschränkter Form ein ‚kleines Verbandsklagerecht‘. Somit ist in der Regel nur den direkt Betroffenen erlaubt, eine Diskriminierungsklage einzureichen. Diese Lücke muss durch ein uneingeschränktes Verbandsklagerecht geschlossen werden, das im Rahmen der Nachbesserungen des AGG verankert werden soll.

Das Netz gegen Rassismus fordert ein volles Verbandsklagerecht und unterstützt entsprechende Kampagnen.

g) Rassistische Motivation als strafverschärfender Umstand einer Straftat

Durch den Rahmenbeschluss zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sind europaweit rassistische und fremdenfeindliche Hetze als auch das öffentliche Leugnen oder Verharmlosen von Völkermorden, wenn damit rassistische Hetze betrieben wird, unter Strafe zu stellen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen die Ermittlung aufnehmen, auch ohne Strafantrag des Verletzten/Betroffenen. Zwar können in Deutschland bereits heute rassistische Motive erfasst und strafverschärfend (§ 46 StGB) wirken. Die Feststellung der Bundesregierung, dass dies anerkannte Rechtspraxis sei, lässt sich jedoch nicht belegen. Der Bundesrat forderte daher 2008 eine ausdrückliche Nennung „menschenverachtender, rassistischer oder fremdenfeindlicher“ Beweggründe im gesetzlichen Rahmen. Dies wurde auch vom CERD Komitee und ECRI eingefordert.

Das Netz gegen Rassismus setzt sich für die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in nationales Recht ein und unterstützt die Forderung des Bundesrates nach ausdrücklicher Nennung rassistischer Beweggründe in § 46 StGB. Für die Umsetzung in die Rechtspraxis erforderlich ist zudem eine eindeutige Definition dieser Motive.

1.4 Internationale Menschenrechtsstandards umsetzen

Auch wenn Deutschland im internationalen Vergleich ein hohes Maß an Menschenrechtsstandards erreicht, sind auch nach der überfälligen Entscheidung zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung gegen die UN-Kinderrechtskonvention Lücken zu schließen.

a) Vorbehalte beim Zivilpakt zurücknehmen

Bei der Ratifizierung des Zusatzprotokolls des Zivilpaktes hat Deutschland den Vorbehalt ausgesprochen, dass das Menschenrechtskomitee der UN im Beschwerdefall im Rahmen des Zivilpaktes nicht für Diskriminierungsfälle unter dem allgemeinen Gleichstellungsartikel 26 angerufen werden können soll.

Das Netz gegen Rassismus fordert die Bundesregierung auf, ihren Vorbehalt zu Artikel 26 des Zivilpaktes zu überdenken und die Reservierung zurückzunehmen.

b) Zusatzprotokoll 12 des Europarates ratifizieren

Deutschland hat sich bislang verweigert, das seit dem Jahr 2000 ausliegende Zusatzprotokoll 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu ratifizieren. ECRI bedauert dies in seinem Staatenbericht zu Deutschland aus dem Jahre 2009. Artikel 14 der EMRK verbietet nur Diskriminierung im Bereich der ausbuchstabilten Rechte der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle. Das Zusatzprotokoll 12 würde ein in sich unabhängiges Diskriminierungsverbot eröffnen. Dies wäre ein weitreichender Fortschritt, da die Liste der Diskriminierungsgründe weiter gefasst ist als im AGG.

Das Netz gegen Rassismus fordert die Bundesregierung auf, das Protokoll 12 unverzüglich zu unterzeichnen und durch den Bundestag ratifizieren zu lassen.

c) Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnen

Seit 2003 ist die UN-Konvention der Rechte von Wanderarbeitnehmern in Kraft. Unterzeichnet haben überwiegend Länder, die Auswanderungsländer sind. Kein Land der EU hat sich bislang durchgerungen, diese Konvention anzuerkennen.

Das Netz gegen Rassismus fordert die Bundesregierung auf, die Vorreiterrolle in der EU zu übernehmen und die Konvention als erstes EU-Land zu unterzeichnen und entsprechend umzusetzen.

1.5 Beschäftigung diskriminierungsfrei gestalten

a) Diskriminierungsfreier Zugang zu Beschäftigung

Personen mit Migrationshintergrund sind im Beschäftigungssystem benachteiligt. Ihre Beschäftigungsquote ist gegenüber der Gesamtbevölkerung niedriger; sie sind häufiger als Personen ohne Migrationshintergrund von Arbeitslosigkeit betroffen. Menschen ausländischer Staatsangehörigkeit sind häufiger als deutsche Staatsangehörige in einem prekären Arbeitsverhältnis beschäftigt. Eine Folge ist die höhere Armutsbetroffenheit von Familien mit Migrationshintergrund.

Die Gründe für die Benachteiligungen im Beschäftigungssystem sind vielfältig. Sie reichen von aufenthaltsrechtlichen Beschränkungen über teilweise niedrigere Schulabschlüsse bis hin zur Nichtanerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen. Vorhanden sind ebenfalls strukturelle und individuelle Diskriminierungen beim Zugang zu Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen sowie bei der beruflichen Fort- und Weiterbildung.

Neben den aufenthaltsrechtlichen Beschränkungen und Hürden für eine Arbeitsaufnahme müssen vor allem die strukturellen Benachteiligungen im Bildungs- und Beschäftigungssystem aufgehoben werden.

b) Betriebliche Diskriminierung abbauen

Über freiwillige und atmosphärische Ansätze wie Erklärungen und Selbstverpflichtungen hinaus ist Beschäftigung in Betrieben und Verwaltungen verbindlich diskriminierungsfrei zu gestalten. Ein Betriebsklima, geprägt von Diskriminierung und Ausgrenzung, schadet nicht nur den Beschäftigten selbst, sondern führt auch zu ökonomisch negativen Effekten für die Unternehmen. Vor allem bei der Einstellung von Auszubildenden und Beschäftigten zeigen sich vielfache Formen von mittelbarer und unmittelbarer Benachteiligung. Einen wichtigen Ansatz bieten rechtlich verbindliche Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen, die auf Basis des Betriebsverfassungsgesetzes bzw. der Personalvertretungsgesetze von Bund und Ländern abgeschlossen werden. Ähnliche Vereinbarungen können auch in den Einrichtungen der kirchlichen Wohlfahrtsorganisationen geschlossen werden. Inhaltliche Schwerpunkte müssen gelegt werden auf die Umsetzung von Gleichbehandlung, das Verhalten gegenüber Fremdfirmenangehörigen und Kunden, die Beseitigung struktureller und individueller Benachteiligung und die Auseinandersetzung mit rassistischen Einstellungen und Handlungen.

Unternehmen, Einrichtungen und der öffentliche Dienst sind aufgefordert, gemeinsam mit den Beschäftigtenvertretungen verbindliche Vereinbarungen zum Schutz vor Diskriminierung und rassistischen Handlungen zu vereinbaren. Dabei einbezogen werden müssen Maßnahmen gegen strukturelle Benachteiligungen (z.B. Ausbildung von Führungskräften, diskriminierungsfreie Einstellungsverfahren etc.) Zudem sollten regelmäßige Gleichstellungsanalysen erstellt werden.

c) Indikatoren für den Beschäftigungsbereich definieren

Bund, Länder und Kommunen haben im Rahmen des Prozesses zur Erstellung des Nationalen Integrationsplans (NIP) zugesagt, den Anteil der bislang benachteiligten Bevölkerungsgruppen im öffentlichen Dienst zu erhöhen. Für den Bund hat das Bundeskabinett im Dezember 2009 angekündigt, den Anteil der Auszubildenden mit Migrationshintergrund auf 15 % zu erhöhen. Gleichwohl fehlt es an verbindlichen Vereinbarungen, der Entwicklung von Indikatoren und konkreten Umsetzungsschritten. Die Arbeitgeberverbände haben im Rahmen des NIP zugesagt, verstärkt für die Ausbildung und Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund zu werben. Erforderlich sind nachhaltige Maßnahmen, die langfristig zu Gleichbehandlung führen. Konkrete und messbare Ziele sollten gesteckt und umgesetzt werden. Um diese mittel- oder langfristig zu erreichen, sind Indikatoren notwendig, wie sie im Integrationsplan der Bundesregierung formuliert wurden. Eine vergleichbar hohe Erwerbsquote von Menschen mit oder ohne Einwanderungsgeschichte könnte beispielsweise einer dieser Indikatoren sein.

Das Netz gegen Rassismus ruft Bund, Länder und Kommunen sowie die Arbeitgeber dazu auf, Indikatoren für die Gleichbehandlung in der Beschäftigung zu formulieren und zielstrebig umzusetzen.

d) Ausländische Qualifikationen und Bildungsabschlüsse anerkennen

In Deutschland leben ca. 500.000 Menschen, deren im Ausland erworbener Berufsabschluss nicht anerkannt ist. Die Folgen reichen von der Entwertung der Qualifikation, der Einstufung als Personen ohne Berufsausbildung in den offiziellen Statistiken bis hin zu geringeren Chancen bei der Arbeitsvermittlung und der Qualifikation entsprechenden Beschäftigung. Da die bisherigen Möglichkeiten zur Anerkennung kompliziert und langwierig sind, bleiben sie oftmals erfolglos. Die Bundesregierung hat im Dezember 2009 Eckpunkte für ein verbessertes Anerkennungsverfahren vorgelegt.

Die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und erworbener Qualifikationen ist aus Sicht des Netzes gegen Rassismus ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Teilhabechancen und zur Gleichbehandlung.

Das Netz gegen Rassismus fordert Bund und Länder auf, möglichst umgehend einen Rechtsanspruch auf ein transparentes Anerkennungsverfahren für alle deutschen und ausländischen Staatsangehörigen einschließlich der Möglichkeit zur Teilanerkennung zu verankern. Dabei müssen auch Möglichkeiten zur Anerkennung von informell erworbenen Qualifikationen und Handlungskompetenzen einbezogen werden. Zudem ist das Angebot an Nach- und Anpassungsqualifizierungen auszubauen.

e) Qualifizierung vorantreiben

Zu Zeiten der Anwerbung von Arbeitskräften ab 1970 wurden überwiegend Arbeitskräfte für die Produktion und zumeist mit einem niedrigen Bildungsniveau ausgewählt. Für diese Gruppen ist es wichtig, eine nachträgliche Qualifizierung zu erreichen. Die Bundesregierung hat in 2009 das Gesetz zur Aufstiegsfortbildungsförderung geändert. Dies beinhaltet nun die Möglichkeit, für einen weiten Kreis von Personen mit Migrationsgeschichte Fortbildungsmaßnahmen wahrzunehmen. Fort- und Weiterbildung muss Kernstrategie sein, um Niedrigqualifizierung zurück zu drängen. Ziel sollte es sein, Fort- und Weiterbildungsprogramme für Personen mit und ohne Einwanderungsgeschichte gleichermaßen nutzbar zu machen.

Im Rahmen der Aufstiegsfortbildungsförderung soll eine bundesweite und langfristig angelegte Fort- und Weiterbildungskampagne durchgeführt werden, um berufliche Qualifizierungen anzuheben. Menschen mit oder ohne Migrationsgeschichte müssen gleichermaßen davon profitieren.

1.6 Benachteiligungen im Erziehungs- und Bildungssystem aufheben

Die seit 2000 veröffentlichten Schulvergleichsstudien (PISA und IGLU) weisen die Benachteiligung von Kindern aus Einwandererfamilien im deutschen Bildungssystem nach. Darin wird vor allem deutlich, dass sozioökonomische Faktoren wie Bildungsabschlüsse, Bildungsinteresse und Einkommensniveaus der Herkunftsfamilie sowie der Wohnort Einfluss auf die Bildungsverläufe der nachfolgenden Generationen haben. Diese Faktoren allein reichen zur Begründung der Benachteiligung von Kindern aus Einwandererfamilien nicht aus. Neben den Unzulänglichkeiten des Bildungssystems, vor allem im Hinblick auf die Herausforderungen einer vielfältigen Einwanderungsgesellschaft, müssen auch strukturelle und individuelle Diskriminierungen, die im Zusammenhang mit der kulturellen und ethnischen Herkunft zu finden sind, einbezogen werden. In der öffentlichen Debatte und von Eltern, vor allem aus der Mittelschicht, wird eingebracht, dass Schulen mit einer vielfältigen Schülerschaft die Bildungserfolge beeinträchtigen würden. Auch wenn verständlich ist, dass Eltern (unabhängig von der ethnischen Herkunft) an einer möglichst guten schulischen Ausbildung ihrer Kinder interessiert sind, bleibt die Tatsache einer vielfältigen Schülerschaft weniger ausschlaggebend als die Qualität des Unterrichts und der Ausstattung der Schulen. Zudem erschwert die föderale Struktur die Herstellung gleicher Chancen über die Ländergrenzen hinweg.

Die Bildungsminister von Bund und Ländern haben im Jahr 2008 vereinbart, den Anteil der Ausgaben für Bildung und Forschung auf zehn Prozent des BIP zu erhöhen. Die Ausweitung der finanziellen Mittel darf nicht wegen der Lasten durch die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise bzw. durch die im Grundgesetz eingeführte „Schuldenbremse“ reduziert werden.

a) Chancengleichheit im Kindesalter ermöglichen

Bildung fängt im frühen Kindesalter an. Gerade für Kinder aus sozial benachteiligten Familien sind die frühkindliche Bildung und ein Angebot an ganztägiger Betreuung entscheidend für ihre Entwicklung. Gleiches gilt für Kinder aus Familien, in denen eine ausländische Familiensprache gesprochen wird. In den letzten Jahren ist der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in den Kindertageseinrichtungen gestiegen. Im Jahr 2007 lag der Anteil der Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen in Westdeutschland bei rund 29 Prozent und der Anteil der unter dreijährigen bei rund 23 Prozent. Chancengleichheit in der frühkindlichen Bildung bedarf eines ausreichenden Angebots an Tageseinrichtungen, der Finanzierbarkeit für die Eltern sowie einer Verbesserung der Qualität der frühkindlichen Bildung. Gerade in Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern aus Familien mit ausländischer Familiensprache sind Sprachlernangebote erforderlich. Zudem werden höhere Anforderungen an die Kompetenzen, insbesondere interkulturelle, an die Erzieherinnen und Erzieher gestellt. Der ab 2013 geltende Rechtsanspruch auf ein frühkindliches Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren und die Qualitätssteigerung darf nicht, aufgrund der finanziellen Situation der Kommunen, aufgeweicht werden.

Die frühkindliche Bildung ist ein wesentlicher Bestandteil des lebenslangen Bildungsprozesses. Gerade im Hinblick auf die Herstellung der Chancengleichheit müssen das Angebot für unter dreijährige Kinder weiter ausgebaut und der Besuch der Einrichtungen kostenfrei gestaltet werden. Bund und Länder sind aufgefordert, eine Qualitätsoffensive zu starten. Dabei müssen die Personalausstattung sowie die Aus- und Weiterbildung, insbesondere im Hinblick auf die Sprachvermittlung, verbessert werden. Zudem sind Maßnahmen der interkulturellen Orientierung und Öffnung erforderlich.

b) Mehrsprachigkeit frühzeitig anerkennen

Kinder aus Einwandererfamilien wachsen häufig mit einer Familiensprache auf und lernen Deutsch als Zweitsprache im Kindergarten. Viele Untersuchungen belegen, dass eine gute Entwicklung der Erstsprache die beste Voraussetzung für das Erlernen der Zweitsprache darstellt. Darüber hinaus verdeutlichen die Sprachen unterschiedliche Denk- und Verhaltensmuster, erschließen innere Bilder und bündeln kulturelle Traditionen. Die mit den Sprachen vermittelten Werthorizonte sind Teil ihrer Identitätsbildung.

Mehrsprachigkeit als Basis von Kommunikation und Lernen in Kindertagesstätten sollte in der Bundesrepublik als Selbstverständlichkeit wahrgenommen werden.

c) Strukturelle Diskriminierung von Kindern aus Einwandererfamilien in Schulen beenden

Im Fokus der integrationspolitischen Debatte in Deutschland stehen der Bildungsstand von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und die immer noch zu hohe Zahl von Jugendlichen ohne Schulabschluss. Beschrieben werden vor allem nicht ausreichende familiäre Ressourcen sowie die Probleme von Schüler/innen aus Familien mit ausländischer Familiensprache. Ein wesentlicher Faktor für den Schulerfolg ist das Vorhandensein ausreichender Deutschsprachkenntnisse. Da Migration kontinuierlich stattfindet, ist die Deutsch-Sprachförderung eine Daueraufgabe, die nicht mit dem Schuleintritt abgeschlossen sein kann. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Förderung der Herkunftssprache. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen den Kenntnissen in der Herkunftssprache und den Erfolgen beim Erlernen der deutschen Sprache. Daher sollte auch weiterhin „Deutsch als

Zweitsprache“ als Zusatzqualifikation für das Lehrpersonal gefördert werden. Genauso wichtig ist die Wertschätzung der Herkunftssprache der Schüler/innen im Schulalltag.

Wenig zur Kenntnis genommen werden dagegen veränderte Bildungserfolge in der zweiten und dritten Generation. Bisher wenig Beachtung finden Untersuchungen, die auf strukturelle Benachteiligungen bei Einschulung und Übergang von der Grundschule zu einer weiterführenden Schule hinweisen. Kinder mit Migrationshintergrund werden später eingeschult und erhalten während der ersten Grundschuljahre auch bei gleichen Leistungen schlechtere Noten, wodurch die Wahrscheinlichkeit auf einen Übergang zum Gymnasium sinkt. Bereits im Nationalen Integrationsplans wurde das Ziel formuliert, die bestehende Kopplung der Bildungschancen mit Merkmalen sozialer, sprachlicher und ethnischer Herkunft zu überwinden. Gleichwohl reicht die bisherige Umsetzung zur Aufhebung der Benachteiligungen nicht aus.

Das Netz gegen Rassismus fordert daher die Förderung der deutschen Sprache über die gesamte Schullaufbahn hinweg und im Fachunterricht zu gewährleisten sowie Maßnahmen zur Förderung der Herkunftssprache im Schulalltag einschließlich ihrer Einbeziehung in die Benotung. Zusätzlich erforderlich sind Maßnahmen zur besseren finanziellen und personellen Ausstattung vor allem in sozial benachteiligten Stadtteilen, Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung sowie die vermehrte Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern mit Migrationshintergrund. Zudem sind die Ganztagsangebote auszubauen und besondere Maßnahmen zur Einbeziehung der Eltern in den Schulablauf zu ergreifen.

Ob die auf EU-Ebene zugrunde liegende Antirassismusrichtlinie den Bereich öffentliche Bildung abdeckt, ist diese beim AGG nur auf die private Bildung eingegrenzt.

Deshalb muss der Bereich öffentliche Bildung im AGG neben der Bundes- auch auf der Landesebene umgesetzt werden.

d) Antirassistische Bildung stärken

Curricula, die interkulturelle und antirassistische Aspekte und Ansätze beinhalten, sind in den Bundesländern zu unterschiedlichen Teilen erarbeitet, aber nicht adäquat im Schulalltag umgesetzt. Eine Verankerung interkultureller und antirassistischer Lernziele, Demokratie- und Menschenrechtsbildung ist in allen Bildungsstufen und -arten keineswegs zufriedenstellend verankert.

Basierend auf internationalen Vereinbarungen soll die Kultusministerkonferenz in der öffentlichen Bildung sicherstellen, dass Menschenrechtsbildung in allen Schularten und in allen Stufen nicht nur in den Curricula vermerkt, sondern auch vermittelt wird. Bei der Umsetzung sollten auch die Erfahrungen zivilgesellschaftlicher Organisationen einbezogen werden.

e) Ombudsstrukturen in Schulen aufbauen

Bislang existiert keine flächendeckende Struktur in deutschen Schulen, um Diskriminierung zu bearbeiten und Gleichbehandlung innerhalb des Schulapparates zu fördern. Eine kontinuierliche Bearbeitung und Leitung ist nötig, um das Ziel der Gleichbehandlung aller zu erreichen.

Die Kultusministerkonferenz ist aufgefordert, in den Schulen aller Bundesländer eine Ombudsstruktur aufzubauen und sie mit einem Mandat zur Untersuchung von Diskriminierungen auszustatten.

f) Positive Maßnahmen anbieten

Statistiken weisen aus, dass rund 20 % Jugendliche mit Migrationshintergrund niedrigere Schulabschlüsse vorweisen. Positive Maßnahmen (im US-amerikanischen ‚affirmative action‘ genannt) im Bildungsbereich sind deshalb nötig, um die Bildungssituation der Kinder aus Einwandererfamilien auf eine vergleichbare Stufe mit Kindern ohne Migrationshintergrund zu heben. Um bestehende Benachteiligungen in einem bestimmten Zeitraum abzubauen, bedarf es einer von Bund und Ländern entwickelten Strategie, die beispielsweise gezielte Förderprogramme, Verbesserungen bei Ausstattung und Qualität des Unterrichts, Stipendien und Förderunterricht beinhalten sollten. Bislang vor allem von staatlichen Einrichtungen eingesetzt wird das Instrument der positiven Maßnahmen nur im Genderbereich und bei der Förderung von Behinderten. Bei dieser Strategie geht es nicht um lokale Modellprojekte, sondern um bundesweit und in allen Schulformen greifende Maßnahmen sowie deren nachhaltige Finanzierung. Bei der Entwicklung der Strategie müssen Migrant*innenorganisationen sowie die Beschäftigten im Bildungswesen und die Eltern mit einbezogen werden. Die Umsetzung sollte durch Informations- und Medienkampagnen begleitet werden.

Bund und Länder werden aufgefordert, im Rahmen von langfristigen Programmen das Instrument der positiven Maßnahmen für Kinder aus Einwandererfamilien im Bildungsbereich zu entwickeln und umzusetzen, bis eine Angleichung der Bildungsniveaus von Schüler*innen mit und ohne Migrationshintergrund gegeben ist.

g) Außerschulische antirassistische Bildung und Empowerment-Maßnahmen fördern

Neben der Schule stellt die außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung einen bedeutenden Ort dar, an dem ein soziales Miteinander ohne Ausgrenzungen vermittelt werden kann. Hier gibt es die Bereiche der antirassistischen und interkulturellen Trainings sowie Empowerment-Maßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund. Diese zielen darauf ab, soziale und demokratische Kompetenzen in der Interaktion untereinander zu fördern. Aufgrund ihres Zugangs, weniger über kognitive Erkenntnisse als ‚motivationale‘ und erlebnispädagogische Ansätze, erreicht diese Bildung, an Grundfesten rassistischer Einstellungen zu rütteln, die durch die formale Bildung nicht erreicht werden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Bereich der außerschulischen Bildung gegen Rassismus und verwandter Phänomene als Pflichtaufgabe auszubauen.

1.7 Zugang zu Produkten und Dienstleistungen sichern

Mittelbare und unmittelbare Benachteiligungen finden sich in allen Lebensbereichen, bei der Wohnungssuche, beim Zugang zu Freizeiteinrichtungen und Gaststätten oder auch beim Abschluss von Kauf- oder Versicherungsverträgen. So wird Jugendlichen der Zugang zu Freizeiteinrichtungen verwehrt, wenn sie als Migrant*innen angesehen werden. Beim Abschluss von Versicherungs- und Kreditverträgen wird bei Migrant*innen ein höheres Schadens- oder Ausfallrisiko angenommen. Das AGG verbietet Diskriminierungen beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen. Gleichwohl besteht sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch bei der Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots nach wie vor Handlungsbedarf.

a) Diskriminierungsfreier Wohnungsmarkt: AGG ändern

Diskriminierungen beim Zugang zu Wohnraum wurden bislang kaum öffentlich. Erst mit der Einführung des AGG ist der Bereich Wohnen als möglicher Bereich der Diskriminierung stärker in den Blick geraten. Das AGG sieht jedoch Ausnahmen zum Diskriminierungsschutz vor, die Vermietern mit bis zu 50 Wohnungen nicht in das Diskriminierungsverbot einschließen und eine Verweigerung von Wohnraum aufgrund von Auswahlkriterien, die auf eine sozial stabile Bewohnerstruktur abzielen erlauben. Das CERD Komitee sieht diese Ausnahmeregelung ä-

berst kritisch. Das Recht der freien Wohnsitznahme und die sozialökonomischen Aspekte in Quartieren, die nicht nur für Migranten gelten, sind Aspekte, die es zu beobachten gilt, um vorzubeugen, dass Diskriminierung unter dem Deckmantel des AGG stattfindet.

Das Netz gegen Rassismus fordert daher eine ersatzlose Streichung der Ausnahmeklausel in Artikel 19 des AGG.

b) Rechte von Betroffenen bekannt machen

Immer noch zeigen Kontrollen von Diskotheken und Freizeiteinrichtungen sowie die Erfahrungen der unabhängigen Antidiskriminierungsstellen, dass die Bestimmungen des AGG und die Möglichkeiten, sich gegen Diskriminierungen zur Wehr zu setzen, kaum bekannt sind. Das gilt für die Betroffenen selbst, für die Anbieter von Waren und Dienstleistungen und für die Bevölkerung allgemein. Auch die Debatte um das AGG hat es nicht geschafft, die Bevölkerung für ihre Rechte zu sensibilisieren noch Täter von ihrer Tat abzuschrecken. Zur weitgehenden Vermeidung von Ausgrenzung im Bereich Waren und Dienstleistungen ist bislang kaum Aufklärungsarbeit durchgeführt worden.

Deshalb ist es nötig, dass die Antidiskriminierungsstelle des Bundes über die bisherigen Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt hinaus eine Informationskampagne durchführt, die potentielle Opfer von Diskriminierung im Bereich Waren und Dienstleistungen über ihre Rechte aufklärt.

c) Klagen herbeiführen

Diskriminierung im Bereich Waren und Dienstleistungen ist eine bisher kaum beachtete und teils sehr individualisierte Form von Diskriminierung. Betroffene brauchen Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen, um gerichtlich dagegen vorzugehen.

Antidiskriminierungsstellen, die Menschen mit Diskriminierungserfahrung unterstützen, werden das AGG zur gerichtlichen Klärung von Fällen verstärkt nutzen oder, wo hilfreich, ‚testings‘ durchführen, die erlauben, Diskriminierung aufzudecken und zu ahnden.

1.8 Die Polizei sensibilisieren und schulen

a) Schulungen zu Rechtsextremismus

Die Polizei ist zum Beispiel bei Aufmärschen direkt mit Rechtsextremen konfrontiert. Außerdem muss sie Anzeigen von strafrechtlich relevanten Taten von Betroffenen annehmen. Um dies angemessen und sensibel umzusetzen, sind entsprechende Ausbildungsanteile und Fortbildungen nötig.

Die Bundespolizei und die Länderpolizeien sind aufgerufen, entsprechende Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung zu ergreifen, um Polizeibeamte angemessen auf ihre Arbeit mit einer rechtsextremen Klientel vorzubereiten.

b) Polizei und die Wahrung der Menschenrechte

In Deutschland werden, beispielweise von Amnesty International, immer wieder Fälle von Misshandlungen von und Übergriffe der Polizei auf Migrant/innen dokumentiert. Auch der UN-Menschenrechtsrat und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz empfehlen Maßnahmen zur Untersuchung von Fehlverhalten und zur Fortbildung.

Auf der Ebene der Bundesländer müssen von der Exekutive unabhängige Kommissionen zur Untersuchung von Übergriffen eingerichtet werden. In die Curricula der Aus- und Fortbildung der Polizei muss die interkulturelle Orientierung aufgenommen werden.

c) Ethnisches ‚profiling‘ eindämmen

Die gezielte Personenkontrolle von Menschen mit offensichtlichen Merkmalen ihrer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit durch die Polizei ist ein zunehmendes Problem in Deutschland. Affinitäten zu Terrorismus und Drogenhandel werden unterstellt. Diese Behandlung wirkt sich zumeist negativ auf das Verhältnis der Einzelpersonen bzw. deren Communities mit der Polizei aus.

Polizeiausbildungen sollten sich mit ‚racial profiling‘ auseinandersetzen und Anwärter/innen auf den Polizeidienst angemessen schulen. Bei Anschuldigungen von ‚racial profiling‘ müssen diese von unabhängigen Untersuchungskommissionen geprüft werden.

d) Interkulturelle Öffnung der Polizei

Ob viele Bundesländer ihren Anteil von Polizeikräften mit direktem oder indirektem Migrationshintergrund ausbauen, ist die Anzahl noch nicht zufriedenstellend.

Verantwortliche in Polizeibehörden sind angehalten, den Polizeidienst verstärkt für Migrant/innen zu öffnen, um eine dem Bewohneranteil angemessene Repräsentanz von Personen mit Migrationsgeschichte aufzuweisen.

1.9 Beitrag der Medien zur Bekämpfung von Diskriminierungen

a) Darstellung von Migrant/innen und Minderheiten in den Medien

Der Einfluss der Medien auf die Wahrnehmung jedes Einzelnen wird kaum bestritten. Die Darstellung von Minderheiten in den Medien prägt ihre Einschätzung bedauerlicherweise überwiegend negativ, auch wenn es äußerst positive Beispiele zu verzeichnen gilt. Die Nennung der ethnischen Zugehörigkeit oder Nationalität im Falle einer Straftat und Bezeichnung sozial benachteiligter Stadtviertel als Ghettos oder die kulturalistische Darstellung von Einwanderer-Communities sind öffentlich wahrnehmbare Formen von medialer Stigmatisierung. Nicht ausreichend ist eine medieninterne Sanktionierung stigmatisierender Darstellungen.

Medienschaffende sind aufgerufen, die Darstellung von ethnischen und religiösen Minderheiten zu reflektieren und eine ausgewogene Berichterstattung zu gewährleisten. Es bedarf darüber hinaus der Schaffung effizienter Möglichkeiten, sich gegen rassistische Darstellungen auf dem Rechtsweg wehren zu können. In den audiovisuellen Medien darf das Thema nicht in Nischen- oder Spartenprogramme abgeschoben werden, sondern muss Bestandteil der Mainstream-Programme und Nachrichten werden.

b) Medienschaffende mit Migrationshintergrund fördern

Nur in vereinzelt Fällen sind Menschen mit Migrationshintergrund in medienschaffenden Berufen repräsentiert. Sie werden hier kaum ausgebildet oder eingestellt. In den Medienräten der öffentlich-rechtlichen Medienanstalten sind sie kaum vertreten. Die im Integrationsplan formulierten Ziele für eine verstärkte Präsenz von Angehörigen ethnischer Minderheiten als Beschäftigte bei Print- und audiovisuellen Medien müssen umgesetzt werden.

Institutionen, die Medienschaffende ausbilden, sollten positive Maßnahmen umsetzen, um Menschen mit Migrationshintergrund auszubilden. Mainstream-Medien sind gefragt, verstärkt Menschen mit Migrationshintergrund einzustellen und ihre Kompetenzen zu nutzen.

2. Gleichbehandlung für Migranten und ihre Nachfahren gewährleisten

Deutschland ist ein Migrationsland. Ein- und Auswanderungsprozesse kennzeichnen die Geschichte, auch wenn diese Tatsache über Jahrzehnte ignoriert wurde. Die mit den Migrationsprozessen verbundenen ökonomischen und gesellschaftlichen Herausforderungen wurden weder ausreichend erkannt noch im politischen Handeln berücksichtigt. Dies zeigte sich auch bei den rechtlichen Regelungen bezüglich Aufenthalt und Einbürgerung. Erst die Debatte um ein neues Staatsangehörigkeitsrecht 1999 und die Ergebnisse der Unabhängigen Kommission Zuwanderung im Jahr 2001 wiesen deutlich auf die Notwendigkeit einer umfassenden Zuwanderungs- und Integrationspolitik hin.

Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügen dagegen über langjährige Erfahrungen und politische Maßnahmen zur Steuerung der Zuwanderung und zur gesellschaftlichen und ökonomischen Eingliederung von Migrant/innen.

Die Europäische Union erhielt mit dem Vertrag von Amsterdam 1999 erstmals die Zuständigkeit für die Entwicklung gemeinsamer Politiken im Bereich Migration, Asyl und Nichtdiskriminierung sowie bei der Sicherung der Außengrenzen. Der Vertrag von Lissabon, den Deutschland Ende Mai 2008 ratifiziert hat, verändert die Zuständigkeiten der Europäischen Union in wichtigen Bereichen der Migrationspolitik und erweitert die Rechte des Europäischen Parlaments im Gesetzgebungsverfahren.

Nach dem Vertrag entwickelt die Union eine gemeinsame Politik

- zum Schutz der Grenzen, zur Visa-Erteilung und zu kurzfristigen Aufenthaltstiteln
- im Bereich Asyl, subsidiärem und vorübergehendem Schutz
- zur Einwanderung und Steuerung von erwerbstätigen Migrant/innen sowie
- zur Behandlung von Drittstaatsangehörigen und zur Verhütung und Bekämpfung illegaler Einwanderung.

Der Vertrag tastet nicht das Recht der Mitgliedstaaten an, über die Zahl der Drittstaatsangehörigen zu entscheiden, die als Arbeitnehmer/innen oder Selbständige einreisen dürfen.

Umgesetzt werden die Vorgaben des Vertrages durch das „Stockholmer Programm“. Das Programm sieht vielfältige Maßnahmen im Bereich der Einwanderungs- und Asylpolitik vor. Dazu gehören unter anderem

- die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Wirtschaftsmigration
- der Abschluss von Abkommen zur Eindämmung der illegalen Migration
- die Erstellung von Solidarität bei der Aufnahme von Flüchtlingen sowie
- die verstärkte Zusammenarbeit mit Drittländern im Rahmen des Gesamtansatzes einer gemeinschaftlichen Migrationspolitik.

Die Migrations-, Flüchtlings- und Integrationspolitik der Mitgliedstaaten wird somit in entscheidender Weise von der Europäischen Union beeinflusst. Nationale Regelungen müssen in jedem Fall in Übereinstimmung mit der europäischen Gesetzgebung gestaltet werden.

Ein wesentlicher Ansatz für die Gestaltung der nationalen und europäischen Migrationspolitik liegt in der Schaffung von gleichen ökonomischen und gesellschaftlichen Teilhabechancen und in der Partizipation an der politischen Willensbildung. Die Umsetzung von Gleichbehandlung und Partizipation stößt allerdings in vielen Mitgliedstaaten auf Vorbehalte, wie die Blockade der so genannten Verfahrensrichtlinie, in der die Rechte von drittstaatsangehörigen Migrant/innen festgelegt werden, zeigt. Auch in Deutschland gibt es in wichtigen Handlungsfeldern einen Bedarf zur Herstellung von Chancengleichheit und Gleichbehandlung.

Das Netz gegen Rassismus sieht auch in Deutschland einen Bedarf zur Herstellung von Chancengleichheit und Gleichbehandlung. Im Folgenden werden einige wesentliche Handlungsfelder beschrieben und Forderungen formuliert.

2.1 Kommunales Wahlrecht einführen

Integration kann sich nicht im Erlernen der deutschen Sprache erschöpfen, sondern muss die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben gewährleisten. Dies beinhaltet unter anderem die faire Behandlung von Einwanderern durch die strikte Anwendung von Nichtdiskriminierungsgesetzgebung. Außerdem müssen Einwanderer mit einer langfristigen Aufenthaltsperspektive die Möglichkeit haben, am politischen Leben teilzunehmen. Da die Einbürgerung zwar, im Vergleich zu den 1980er Jahren, früher erlangt werden kann und bei Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft alle Bürgerrechte zuerkannt werden, bleiben Einwanderer ohne deutsche Staatsangehörigkeit von der politischen Willensbildung weitgehend ausgeschlossen; eine Ausnahme wird für EU-Bürger gemacht, sie besitzen das aktive und passive kommunale Wahlrecht.

Das Netz gegen Rassismus unterstreicht deshalb die bereits seit Jahren gestellte Forderung nach einem kommunalen Wahlrecht für alle Einwanderer, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, sofern sie sich mehr als zwei Jahre regulär im Land aufhalten.

2.2 Einbürgerung erleichtern – doppelte Staatsangehörigkeit zulassen

Mit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahr 2000 wurde das sogenannte Optionsmodell eingeführt. Demnach erhalten Kinder von rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländer/innen mit ihrer Geburt, neben der Staatsbürgerschaft ihrer Eltern, auch die deutsche Staatsbürgerschaft. Sie sind „Deutsche auf Widerruf“, denn mit der Volljährigkeit müssen sie sich für eine der beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden. In den kommenden Jahren werden circa 40.000 Personen betroffen sein. Der Optionszwang treibt die Betroffenen unnötigerweise in persönliche und innerfamiliäre Konflikte und wird dazu führen, dass viele – trotz Geburt und dauerhaftem Verbleib in Deutschland – ihre Staatsbürgerschaft und in der Folge die staatsbürgerlichen Rechte verlieren werden. Das ist eine eklatante Ungleichbehandlung gegenüber z.B. Heranwachsenden mit einem deutschen und einem migrantischen Elternteil, die auch über die Volljährigkeit hinaus zwei Staatsangehörigkeiten behalten dürfen.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, den Optionszwang aus dem Staatsangehörigkeitsrecht zu streichen und den betroffenen Jugendlichen die Möglichkeit zur Beibehaltung der deutschen und der Staatsbürgerschaft ihrer Eltern einzuräumen.

Die Mitgliedsorganisationen des Netzes gegen Rassismus sehen generell viele Vorteile und keine Nachteile in der Möglichkeit der Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit bei der Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft. Aufgrund europäischer und zwischenstaatlicher Abkommen und weil es in vielen Fällen nicht möglich ist, mit zumutbarem Aufwand aus der bisherigen Staatsbürgerschaft entlassen zu werden, behält schon jetzt ein beachtlicher Teil aller eingebürgerter Personen die Staatsbürgerschaft des Herkunftslandes bei. Im Jahr 2008 waren dies mehr als 50 Prozent aller Eingebürgerten.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, das Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatlichkeit aufzugeben und Migrant/innen grundsätzlich die Möglichkeit einzuräumen, neben der deutschen auch die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes zu behalten.

Die Einbürgerung dient der rechtlichen und sozialen Integration der in Deutschland lebenden Ausländer/innen sowie der – dem Demokratieprinzip entsprechenden – Angleichung zwischen Einwohnerschaft und Wahlvolk. Sie liegt daher gleichermaßen im Interesse der eingewanderten Menschen und der Aufnahmegesellschaft. Trotzdem ist die Zahl der Einbürgerungen in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesunken. Aus der Sicht von NGOs haben Einbürgerungstests, die teilweise mit unterschwelligen Unterstellungen und Voreingenommenheiten, z.B. gegenüber muslimischen Einbürgerungskandidaten, arbeiten, hierzu beigetragen. Das CERD-Komitee hat die Bundesrepublik aufgerufen, dies einzustellen. ECRI formuliert seine Sorge bezüglich des Einbürgerungstests und empfiehlt, die Zahl gestellter und bewilligter Anträge sorgfältig zu beobachten, um sicherzustellen, dass es sich nicht als kontraproduktiv erweist. Zusätzlich erhöht wurden die übrigen Voraussetzungen für die Einbürgerung wie zum Beispiel bei der Lebensunterhaltssicherung für junge Erwachsene. Im Jahr 2008 fiel die Zahl der Einbürgerungen erstmals seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 auf weniger als 100.000 Personen. Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, müssen Bundes- und Landesregierungen an der Schaffung einer „Anerkennungs- und Willkommenskultur“ arbeiten, die Migrant/innen dazu einlädt, die deutsche Staatsbürgerschaft zu beantragen.

Aus Sicht des Netzes gegen Rassismus sind die rechtlichen Hürden für die Einbürgerung abzusenken, die seit 2006 verwendeten Einbürgerungstests zu überarbeiten. Kampagnen zur Förderung der Einbürgerung sind dringend erforderlich.

2.3 Familiennachzug erleichtern

Ehe- und Familienleben stellt ein Grund- und Menschenrecht dar und wird zudem von Artikel 6 Grundgesetz und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt. Entsprechend dieser Schutzregelung ist auch der Familiennachzug zu gestalten.

Die aktuelle Praxis ist jedoch weit davon entfernt. Grenzüberschreitende Eheschließungen stehen unter dem generellen Verdacht, allein zum Zweck der Aufenthaltssicherung oder durch Zwang zustande gekommen zu sein. Paare sind daher behördlichen Überprüfungen und Befragungen zur Privatsphäre ausgesetzt.

Im Jahr 2007 wurden zusätzliche Hürden im Nachzug von drittstaatsangehörigen Ehegatten errichtet wie beispielsweise die Anforderung von Sprachkenntnissen vor der Einreise zu einem deutschen oder drittstaatsangehörigen Ehegatten. Eingeführt wurde auch eine Regelung, nach der der Ehegattenzug unter besonderen Umständen verweigert werden kann, wenn der in Deutschland lebende Ehepartner auf öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angewiesen ist. Diese rechtlichen Vorgaben wirken ebenfalls diskriminierend. Sie knüpfen an individuelle Bildungsvoraussetzungen an sowie an die finanziellen Möglichkeiten des Einzelnen und behandeln eigene Staatsbürger/innen schlechter als Unionsbürger/innen.

Die restriktiv und diskriminierend wirkenden Vorgaben im Gesetz und im Verfahren sind zurückzunehmen bzw. abzubauen. Darüber hinaus müssen diskriminierende Behandlungen im Verfahren durch Behördenmitarbeiter/innen reflektiert und beseitigt werden. Behörden sind aufgerufen, sich interkulturell zu öffnen und Behördenmitarbeiter/innen auf die Anforderungen einer Einwanderungsgesellschaft vorzubereiten und entsprechend zu schulen.

2.4 Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften gewährleisten

Vor Eingriffen des Staates schützen sowohl das Grundrecht auf Religionsfreiheit sowie die Glaubens-, Bekenntnis- und Kultusfreiheit des Individuums als auch die Eigenständigkeit der Religionsgemeinschaften. Beispielsweise sind Muslime bislang nicht als Religionsgemeinschaft anerkannt. Da der Staat die einvernehmliche Koexistenz der Religionen in einem Gemeinwesen nur gewährleisten kann, wenn er allen dort vertretenen Religionsgemeinschaften gleich fern (oder gleich nahe) steht, verpflichtet ihn seine Garantiefunktion zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität gegenüber allen Religionen gleichermaßen.

Die NGOs fordern die Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften beim Bau von Gebetsstätten, beim bekenntnisorientierten Unterricht in öffentlichen Schulen, bei der Ausbildung von Geistlichen an deutschen Hochschulen und dem Recht aller Seelsorger, die Schweigepflicht auszuüben.

2.5 Erwerbstätigeneinwanderung erweitern

Das deutsche Zuwanderungsrecht ist immer noch von restriktiven Regelungen gekennzeichnet. Zwar wurden einige Regelungen, wie die Zuwanderung von Akademiker/innen und Hochqualifizierten aus Drittstaaten, verändert, gleichwohl mangelt es an einer nachhaltig gestalteten deutschen und europäischen Einwanderungspolitik. Aus ökonomischen, gesellschaftspolitischen und demographischen Gründen ist die Einwanderung von Erwerbstätigen weiter zu erleichtern. Dabei geht es nicht um die Anwerbung auf kurzfristig zu besetzende Stellen im Interesse der Wirtschaft, sondern um die Schaffung von Möglichkeiten für eine auf Dauer angelegte Einwanderung von Erwerbstätigen und ihren Familien.

Die Bundesregierung und die im Bundestag vertretenen Parteien werden aufgefordert, die rechtlichen Grundlagen für die Zuwanderung von Erwerbstätigen grundlegend zu reformieren. Ziel muss sein, unter Beibehaltung eines umfassenden Schutzes für Flüchtlinge und unter Berücksichtigung entwicklungspolitischer Belange eine kohärente Einwanderungspolitik zu entwickeln und zu verabschieden. Die bisherigen Ausnahmeregelungen für bestimmte Erwerbstätigengruppen müssen zu Gunsten eines umfassenden Ansatzes für eine dauerhafte Einwanderung abgeschafft werden. Gleichzeitig sind Regelungen erforderlich, die die ökonomische Ausbeutung verhindern und den Zugewanderten ihre Arbeitnehmerrechte garantieren.

2.6 Menschen ohne regulären Aufenthaltsstatus Menschenrechte garantieren

Auch wenn Menschen durch ihre illegale Einreise nach Deutschland gegen geltendes Gesetz verstoßen, haben sie einen verbrieften Anspruch auf Grund- und Menschenrechte. Diese werden in Deutschland weitgehend nicht gewährt. Sie sind de facto wegen der Meldepflicht öffentlicher Stellen und der damit verbundenen Gefahr der Abschiebung aus der gesundheitlichen Grundversorgung ausgeschlossen, Kinder ohne legalen Status wird Zugang zu Bildung verwehrt und Arbeitnehmerrechte werden mit Füßen getreten. Viele gesellschaftliche Gruppen haben sich hierzu positioniert und die Wahrung der Grundrechte von Illegalisierten eingefordert. Das CERD-Komitee hat in seinem Bericht von 2008 Deutschland empfohlen, Kinder von Statuslosen uneingeschränkten Schulbesuch zu ermöglichen. Als erstes Bundesland hat Nordrhein-Westfalen im März 2008 den Schulleitungen untersagt, Meldebescheinigungen und Aufenthaltspapiere zu verlangen. Gleichwohl bedarf es auch aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit Regelungen zur Schulpflicht in allen Bundesländern und Veränderungen im Aufenthaltsgesetz. Die Parteien der Bundesregierung vereinbarten im Koalitionsvertrag, die Übermittlungspflichten zu ändern, so dass ein Schulbesuch von Kindern statusloser Eltern ermöglicht wird.

Das Netz gegen Rassismus ist überzeugt, dass Menschenrechte in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Justiz jederzeit gewahrt werden müssen. Menschen, die aus humanitären Motiven Personen ohne regulären Aufenthaltsstatus unterstützen, dürfen nicht kriminalisiert werden. Als erster Schritt ist in allen Bundesländern sicher zu stellen, dass Kinder statusloser Eltern der Schulpflicht unterliegen und die Meldepflicht für die Schulen entfällt. Dazu ist das Aufenthaltsgesetz entsprechend zu verändern.

Die Bundesregierung ist zudem aufgefordert, Hintergründe von illegaler Einwanderung zu analysieren und diese Erkenntnisse entsprechend in Politiken umzusetzen. Diese sollten beispielsweise Regularisierungsprogramme für länger als fünf Jahre in Deutschland lebende Menschen ohne regulären Aufenthaltsstatus beinhalten. In Deutschland aufhältigen Menschen ohne Aufenthaltspapiere muss der Weg in die Legalität ermöglicht werden.

2.7 Situation von Asylsuchenden menschenwürdig gestalten

Seit Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Jahr 1993 sind Sozialleistungen für Asylsuchende 30 Prozent niedriger als von Beziehern von Sozialleistungen mit vollem Aufenthaltstitel. Diese können je nach Entscheidung der Länder und Kommunen auch als Sachleistung in Form von Gutscheinen für Nahrung und Kleidung ausgegeben werden. Asylsuchende sind in Sammellagern untergebracht und werden durch die sog. Residenzpflicht in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Das Asylbewerberleistungsgesetz ist ein Instrument der strukturellen Diskriminierung von Flüchtlingen in Deutschland. Es bedeutet eine soziale Ausgrenzung und Entmündigung, die von den Betroffenen als demütigend und in vielen Fällen als krankmachend erfahren wird.

Das durch das Asylbewerberleistungsgesetz eingeführte reduzierte Existenzminimum muss wegen seiner Ungleichbehandlung abgeschafft werden. Um menschenwürdig leben zu können, darf niemand gezwungen werden, in Sammelunterkünften zu leben. Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit über den eigenen Landkreis hinaus ist eine massive Grundrechtseinschränkung, die nicht zu rechtfertigen ist und deswegen aufgehoben werden muss.

3. Programme zur Auseinandersetzung mit Rassismus weiterentwickeln und ausbauen

Spätestens seit den Brandanschlägen in Rostock-Lichtenhagen und in Solingen sowie den Erfolgen rechtsextremer Parteien bei Landtags- und Kommunalwahlen werden rassistische und menschenfeindliche Ideologien in der Gesellschaft wahrgenommen. Zivilgesellschaftliche Organisationen sahen bereits seit Mitte der 1980er Jahre eine Zunahme rassistischer Einstellungen, entwickelten Projekte gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus und forderten deren politische und finanzielle Unterstützung. Im Jahr 2000 gründete die Bundesregierung das „Bündnis für Demokratie und Toleranz“ mit dem Ziel, das zivilgesellschaftliche Engagement für Demokratie und Toleranz sichtbar zu machen und zu fördern.

Die Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus sowie die Förderung von Zivilcourage und Toleranz waren auch Ziel verschiedener Förderprogramme von Bund und Ländern, die in den letzten Jahren konzipiert wurden. Dazu gehörten unter anderem das vom Bund aufgelegte Aktionsprogramm „Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ (2001 – 2006), das Programm „XENOS-Integration und Vielfalt“ (2007 – 2013). Daneben wurden Initiativen wie „Orte der Vielfalt“ gestartet, um beispielhafte Kommunen auszuzeichnen.

Von besonderer Bedeutung für die Förderung zivilgesellschaftlicher Aktivitäten gegen Rassismus sind zwei weitere Programme der Bundesregierung. Mit dem Programm „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“, das 2007 startete und mit einem Volumen von 19 Millionen Euro ausgestattet wurde, werden knapp 100 lokale Aktionspläne und deren Maßnahmen unterstützt. In den beteiligten Kommunen wurden, vor allem auch über die Zusammenarbeit von staatlichen Stellen und Organisationen der Zivilgesellschaft, Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und zur Stärkung der demokratischen Kultur umgesetzt. Gleichwohl kritisch betrachtet werden muss, dass zivilgesellschaftliche Organisationen vielfach nicht ausreichend in die Konzeptentwicklung der lokalen Aktionspläne einbezogen wurden. Über das Programm ebenfalls gefördert werden Modellprojekte im präventiv-pädagogischen Bereich zu den Themenbereichen Auseinandersetzung mit Antisemitismus, Arbeit mit rechtsextremistisch gefährdeten Jugendlichen, Präventions- und Bildungsangebote für die Einwanderungsgesellschaft und Aus- und Fortbildungskonzepte für Erzieher/innen.

Mit dem Programm „kompetent. für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus“ werden vor allem Beratungsnetzwerke und Einrichtungen zur Beratung von Opfern rassistischer Gewalt auf Landesebene unterstützt.

Beide Programme, die Ende 2010 auslaufen, sind wichtige Bausteine zur gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus. Die Bundesregierung sieht die Entwicklung und Stärkung von Toleranz und Demokratie als zentrales Ziel der Kinder- und Jugendpolitik an und will auch weiterhin lokale Akteure unterstützen. Allerdings werden dabei Rechts- und Linksextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in einem Zusammenhang genannt. Damit besteht die Gefahr der Gleichsetzung von Links- und Rechtsextremismus. Links- und Rechtsextremismus haben aber weder gleiche Ursachen noch sind Ideologie und Ausprägungen identisch oder vergleichbar. Zudem ignoriert eine Konzentration von Förderprogrammen auf die Bekämpfung von Extremismen das Vorhandensein rassistischer Einstellungen, die bis weit in die Mitte der Gesellschaft verbreitet sind. Sie sind nicht nur bei Jugendlichen zu finden, sondern in allen Altersgruppen.

Das Netz gegen Rassismus ist überzeugt, dass zivilgesellschaftliche Maßnahmen und Aktivitäten gegen Rassismus und Intoleranz auch weiterhin von Bund und Ländern finanziell gefördert werden müssen. Sie fordern die Bundesregierung auf, die Programme weiter zu entwickeln und dabei die Erfahrungen der Jugendverbände und Antirassismusorganisationen zu berücksichtigen. Bei der Weiterentwicklung ist darauf zu achten, dass die Förderung nicht zur Finanzierung allgemeiner Jugendhilfemaßnahmen verwendet wird.

Der Umfang der zur Verfügung gestellten Mittel für die Auseinandersetzung mit Rassismus und Antisemitismus des Bundes darf nicht zugunsten von Maßnahmen gegen Linksextremismus eingeschränkt werden. In keinem Fall darf die Arbeit der mobilen Beratungsteams und der Opferberatung eingeschränkt werden. Die Maßnahmen im Rahmen der lokalen Aktionspläne müssen konsequent auf die Auseinandersetzung mit rassistischen Einstellungen konzentriert, aber auch auf Maßnahmen ausgeweitet werden sowie alle Altersgruppen angesprochen werden.

Das Netz gegen Rassismus plädiert für eine langfristig gesicherte und von parteipolitischen Auseinandersetzungen unabhängige Finanzierungsbasis. Dabei ist auch die Möglichkeit der Einführung einer Stiftung zu prüfen.

E. Schlussbemerkungen

Nichtregierungsorganisationen, Verbände und Initiativen des Netzes gegen Rassismus setzen sich für Menschenrechte, Solidarität und Demokratie ein. Sie stellen sich Rassismus, Rechtsextremismus und Antisemitismus entgegen und setzen sich ein für Vielfalt und Respekt in allen Bereichen der Gesellschaft, in Schulen, Bildungseinrichtungen und Betrieben, auf Straßen und Plätzen. Auf lokaler Ebene sind sie vielfach Akteure bei der Organisation von Demonstrationen, Bündnissen und Zusammenschlüssen, in die auch Kommunen und Parteien einbezogen werden. Gerade die Mitgliederorganisationen unter den NGOs sind zugleich Adressat von Maßnahmen gegen Rassismus und Intoleranz, denn rassistische Vorurteile oder Einstellungen sind oft auch in ihrer Mitgliedschaft zu finden.

Nichtregierungsorganisationen, ihre haupt- und ehrenamtlichen Multiplikator/innen übernehmen in ihrem Aktionsbereich und in der Gesellschaft eine eigene Verantwortung bei der Beseitigung von Rassismus. Diese ersetzt aber nicht die Verantwortung des Staates und der Parlamente, Rahmenbedingungen für eine nicht-rassistische Perspektive zu schaffen, rassistische Diskriminierungen, Straf- und Gewalttaten zu verfolgen, die Opfer von Rassismus und Antisemitismus zu stärken und verfassungsfeindliche Organisationen zu verbieten. Die Bundesrepublik muss völkerrechtliche Standards erfüllen, indem eine antirassistische Infrastruktur zur Prävention und Verfolgung rassistischer Handlungen schafft und dabei Straf- und Zivilrecht mit Menschenrechtsbildung einbezieht.

Als Teil einer demokratischen Gesellschaft bedürfen Nichtregierungsorganisationen der Unterstützung durch Regierungen und Parlamente. Dazu gehört auch die finanzielle Förderung von Strukturen und Maßnahmen. Diese darf aber nicht so gestaltet sein, dass Nichtregierungsorganisationen quasi zum Erfüllungsgehilfen des Staates oder zur Ersatzstruktur werden.

Beim Zusammenwirken von Parlamenten, Regierungen und Nichtregierungsorganisationen müssen die teils unterschiedlichen Interessenlagen und jeweils vorhandenen demokratischen Strukturen akzeptiert werden. In der konkreten Zusammenarbeit in den Kommunen und auf Landes- und Bundesebene werden auch bei ähnlichen gesellschaftlichen Grundüberzeugungen immer wieder Konflikte deutlich. Sie dürfen weder ausgeblendet noch ignoriert werden. Eine Zusammenarbeit ist nur dann fruchtbar, wenn die Unterschiede respektiert und konstruktiv bearbeitet werden.

Die Organisationen des Netzes gegen Rassismus stellen in den Handlungsfeldern des Aktionsplans nicht nur Forderungen, sie setzen sich auch in ihren eigenen Aktionsbereichen für die Umsetzung der hier formulierten Ziele und Maßnahmen ein.

Die Organisationen des Netzes sehen ihre Aufgaben vor allem in der

- kritischen Beobachtung gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen, vor allem im Hinblick auf die Schaffung gleicher Teilhaberechte aller Menschen auf nationaler und europäischer Ebene
- Formulierung gemeinsamer Ziele und Positionen zu Maßnahmen und Gesetzesvorschlägen von Regierungen und Parlamenten
- Entwicklung gemeinsamer Maßnahmen und Aktivitäten zur Beseitigung von rassistischen Vorurteilen, Einstellungen und Strukturen sowie zum Schutz vor Diskriminierungen sowie in der
- Unterstützung von Menschen, die von Rassismus und Antisemitismus betroffen sind.

Die Organisationen des Netzes sind überzeugt, dass die im Aktionsplan beschriebenen Handlungsfelder und Maßnahmen dazu geeignet sind, einen Beitrag zur Beseitigung von Rassismus, Antisemitismus und Islamfeindlichkeit zu leisten. Sie fordern insbesondere die Bundesregierung auf, den vorliegenden Aktionsplan als Agenda für die Entwicklung eines gemeinsam mit den Nichtregierungsorganisationen zu erarbeitenden Nationalen Aktionsplans zu nutzen. Das Netz gegen Rassismus wird den Prozess für die Entwicklung eines solchen Aktionsplans begleiten und stellt seine Erfahrungen und Kompetenzen zur Verfügung.

